Thomas Leinhoß
Steuerberater

Thomas Leinhoß • Steuerberater • Anton-Ulrich-Str. 43 • 98617 Meiningen
Tel.: 0 36 93 / 88 17-0 • Mobil: 01 72 / 8 57 00 50 • Fax: 0 36 93 / 88 17-11
Web: http://www.steuerberater-meiningen.com • E-Mail: info@steuerberater-meiningen.com

Im Oktober 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Zinslauf beim Investitionsabzugsbetrag: Bundesfinanzhof weist Verwaltung in die Schranken

Unter gewissen Voraussetzungen können für geplante Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen 40 % der voraussichtlichen Investitionskosten steuermindernd geltend gemacht werden **(Investitionsabzugsbetrag)**. Kommt es jedoch bis zum Ablauf des **dreijährigen Investitionszeitraums** nicht zur Investition, wird der Abzug im Ausgangsjahr rückgängig gemacht, was regelmäßig zu einer **Steuernachforderung** führt. Zu der Frage, ob hieraus eine Verzinsung resultiert bzw. wie der **Zinslauf** zu berechnen ist, hat das Finanzgericht Niedersachsen in 2011 ein für Steuerzahler günstiges Urteil gefällt, das der Bundesfinanzhof nun bestätigt hat.

Beginn des Zinslaufs

Die unterschiedlichen Auffassungen zum Beginn des Zinslaufs können am besten anhand **eines Beispiels** verdeutlicht werden:

Für die geplante Anschaffung einer Maschine hat A für 2009 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 70.000 EUR erhalten. Mit seiner Steuererklärung für 2011 hat A die **Aufgabe seiner Investitionsabsicht** erklärt. Daraufhin erlässt das Finanzamt im Oktober 2012 einen **geänderten Steuerbescheid für 2009** (Gewinnerhöhung: 70.000 EUR), was eine Einkommensteuer-Nachzahlung von 24.000 EUR zur Folge hat.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums **beginnt der Zinslauf** nicht nur bei einem Verstoß gegen die Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen, sondern auch bei einer **sonstigen Rückgängigmachung** 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, der geändert wird.

Demnach würde der Zinslauf im Beispiel am 1.4.2011 beginnen und A müsste für den Zeitraum von April 2011 bis September 2012 monatlich 0,5 Prozent Zinsen auf den Nachzahlungsbetrag entrichten, also **insgesamt 2.160 EUR** (18 Monate x 0,5 Prozent x 24.000 EUR).

Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof in seiner aktuellen Entscheidung aber nicht geteilt und das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen insofern bestätigt, wonach die Aufgabe der Investitionsabsicht als ein **rückwirkendes Ereignis** anzusehen ist.

Nach der Gesetzesfassung ist die Ansicht der Finanzverwaltung nämlich nur für die rückwirkende Streichung eines Investitionsabzugsbetrags nach durchgeführter Investition wegen **Nichteinhaltung bestimmter Nutzungsvoraussetzungen** geregelt.

Abgabetermin

für den Termin 11.11.2013 = 11.11.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.11.2013 = 11.11.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2013 = 15.11.2013 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.11.2013 = 14.11.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2013 = 18.11.2013 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/12	1/13	4/13	8/13
+ 2,2 %	+ 1,7 %	+ 1,2 %	+ 1,5 %

Somit beginnt der Zinslauf im Beispiel erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem A seine **Investitionsabsicht aufgegeben hat**, das heißt Nachzahlungszinsen sind nicht festzusetzen.

Neue Rechtslage ab 2013

Bereits vor dem Urteil des Bundesfinanzhofs wurde die Ansicht der Finanzverwaltung durch das **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz** gesetzlich festgeschrieben. Diese Neuregelung gilt jedoch erstmals ab dem **Veranlagungszeitraum 2013.**

Hinweis: In **Altfällen** werden die offenen Einspruchs- und Klageverfahren nun vermutlich im Sinne der Steuerzahler erledigt werden. Für **Neufälle** wird in der Literatur bereits die Ansicht vertreten, dass die **gesetzliche Neuregelung missglückt** und mit weiteren Einsprüchen zu rechnen sei. Die weitere Entwicklung bleibt hier somit vorerst abzuwarten.

BFH-Urteil vom 11.7.2013, Az. IV R 9/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132828; FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2011, Az. 1 K 266/10; BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002; Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809; Lühn, NWB 2013, S. 2608 f.

Für Unternehmer

Minderwertausgleich beim Leasing unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Leistet der Leasingnehmer an den Leasinggeber nach regulärem Vertragsablauf vereinbarungsgemäß einen Ausgleich für den durch nicht vertragsgemäße Nutzung entstandenen **Minderwert des Fahrzeugs,** unterliegt die Zahlung **nicht der Umsatzsteuer.** Mit dieser Entscheidung folgt der Bundesfinanzhof der Zivilrechtsprechung und widerspricht der Sichtweise der Finanzverwaltung.

Fehlender Leistungsaustausch

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs steht dem vom Leasingnehmer gezahlten Minderwertausgleich keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenüber, **es fehlt also ein steuerbarer Leistungsaustausch.** Der Leasingnehmer schuldet kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern leistet vielmehr **Ersatz für einen Schaden,** der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Beachten Sie: Damit folgt der Bundesfinanzhof dem **Bundesgerichtshof,** der ebenfalls entschieden hatte, dass der Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist.

Praxisproblem dürfte sich erledigt haben

Bis dato bestand das Problem, dass der Leasinggeber nach der Verwaltungsansicht Umsatzsteuer abführen musste, die er aber **zivilrechtlich kaum erfolgreich einfordern bzw. einklagen konnte.** Durch das aktuelle Urteil dürfte die von der Verwaltung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vertretene Meinung, wonach der Minderwertausgleich nicht als Schadenersatz, sondern als Entgelt für die bereits erfolgte Gebrauchsüberlassung und Duldung der Nutzung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus zu beurteilen ist, wohl überholt sein.

BFH-Urteil vom 20.3.2013, Az. XI R 6/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132457; A 1.3 Abs. 17 S. 2 UStAE; BGH-Urteil vom 8.5.2011, VIII ZR 260/10

Für alle Steuerpflichtigen

Grundstücksbewertung: Sachverständigenkosten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten für ein Sachverständigengutachten **zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts** eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks als **Nachlassverbindlichkeit** abzugsfähig sind, wenn sie in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erbe anfallen.

Hinweis: Im Streitfall diente das Gutachten auch als Grundlage für den **geplanten Verkauf des Grundstücks.** Der Bundesfinanzhof hielt dies für unschädlich, da diese weitere Zwecksetzung nichts am unmittelbaren Zusammenhang der Kosten mit der Nachlassregelung ändert.

BFH-Urteil vom 19.6.2013, Az. II R 20/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132451

Für Vermieter

Aufwendungen für die Dachsanierung als nachträgliche Herstellungskosten

Bei einer vermieteten Immobilie sind Aufwendungen für den **Austausch eines undichten Flachdachs gegen ein Satteldach** keine sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen, sondern **nachträgliche Herstellungskosten**, die „nur" über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt als Abschreibungen geltend gemacht werden können. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Aufwendungen für die **(geringfügige) Erweiterung eines Gebäudes** sind als Herstellungskosten zu beurteilen. Unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung liegen Herstellungskosten – neben Anbau und Aufstockung – auch vor, wenn nach der Fertigstellung bisher nicht vorhandene Bestandteile in das Gebäude eingefügt werden bzw. die **nutzbare Fläche vergrößert** wird.

Dabei umfasst die nutzbare Fläche nicht nur die (reine) Wohnfläche, sondern auch die zur Wohnung/zum Gebäude gehörenden **Grundflächen der Zubehörräume** sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume.

Hinweis: Auf die **tatsächliche (Nicht-) Nutzung der Fläche** kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht an.

Praxishinweise

Der Bundesfinanzhof verweist in seiner Entscheidung auf seine bisherige sehr **umfangreiche Rechtsprechung** zu diesem streitanfälligen Praxis-Thema. Danach wird eine Erweiterung u.a. angenommen, wenn ein Kelleranbau unter der vergrößerten Terrasse errichtet oder wenn durch Einbau einer Dachgaube die nutzbare Fläche vergrößert wurde.

Betragen die Aufwendungen nach Fertigstellung eines Gebäudes für die einzelne Baumaßnahme **nicht mehr als 4.000 EUR (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer)** je Gebäude, ist dieser Aufwand **auf Antrag stets als Erhaltungsaufwand zu behandeln.** Auf Aufwendungen, die der endgültigen Fertigstellung eines neu errichteten Gebäudes dienen, ist diese Vereinfachung jedoch nicht anzuwenden.

BFH-Urteil vom 15.5.2013, Az. XI R 36/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132620; R 21.1 Abs. 2 EStR

Für Arbeitgeber

Vom Arbeitgeber übernommene Mitgliedsbeiträge für einen Golfclub sind Arbeitslohn

Vom Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer übernommene Beiträge für einen Golfclub sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn.** Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn der Angestellte (hier ein GmbH-Geschäftsführer, kein Gesellschafter) auf Weisung seines Arbeitgebers dem Golfclub beigetreten ist und dort die Interessen des Arbeitgebers vertreten soll. Die Tatsache, dass der Geschäftsführer selbst gar kein Golf spielt und deshalb auch keine Platzreife hat, lässt den **privaten Vorteil** nicht in den Hintergrund treten.

Die Mitgliedschaft in einem Sport-, Geselligkeits- oder Freizeitverein betrifft die **private Sphäre des Arbeitnehmers** auch dann, wenn die Mitgliedschaft für **seinen Beruf förderlich ist,** weil sich hierüber Kontakte mit Kunden anbahnen oder Geschäftsbeziehungen intensivieren lassen.

Keine Aufteilung in beruflichen und privaten Teil

Ein solcher beruflicher Bezug lässt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs vom privaten Bereich **nicht trennen,** weil er oftmals eine Folgewirkung von privaten Kontakten und sportlicher Betätigung im Verein ist oder weil sich über die geschäftlichen Beziehungen hinaus private Freundschaften durch eine gemeinsame Mitgliedschaft entwickeln können.

Hinweis: Greifen die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander, dass eine Trennung nicht möglich ist, kann eine Aufteilung **mangels objektivierbarer Kriterien** nicht erfolgen.

Dienstliche Anweisung ändert nichts

Die Beiträge sind auch dann als Arbeitslohn zu behandeln, wenn der Angestellte dem Verein wegen **einer dienstlichen Weisung** beigetreten ist und er dort im Firmeninteresse Kunden gewinnen soll.

Eine andere Sichtweise könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn eine **aufgedrängte Bereicherung** vorliegt, das heißt, der Arbeitgeber hat den Beitritt derart aufgedrängt, dass sich der Arbeitnehmer dem nicht entziehen kann, ohne Nachteile in Kauf zu nehmen. Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass solche Umstände **regelmäßig nicht vorliegen** dürften.

BFH-Urteil vom 21.3.2013, Az.VI R 31/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132163

Für Unternehmer

Warnung vor rechnungsähnlichen Angebotsschreiben nach der Registereintragung

Seit einiger Zeit ist verstärkt zu beobachten, dass **unseriöse Anbieter** insbesondere nach Neueintragungen im Handelsregister **rechnungsähnliche Schreiben** vornehmlich an kleine und mittlere Unternehmen versenden, die ein Angebot zur Veröffentlichung von Unternehmensdaten in speziellen Internetverzeichnissen enthalten. Darauf hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hingewiesen und empfiehlt, **diese Schreiben zu ignorieren.**

Die Schreiben erwecken den Eindruck, es handele sich um eine **behördliche Rechnung.** Die Daten werden von den Anbietern in der Regel den zuvor veröffentlichten Registerbekanntmachungen entnommen. Der Versand der Schreiben erfolgt dann **zeitnah nach der Registereintragung.**

Beigefügt ist regelmäßig ein **vorausgefüllter Überweisungsträger** über die „Kosten der Veröffentlichung". Nicht wenige Unternehmen haben die angeforderten Beträge, die grundsätzlich zwischen 400 EUR und 800 EUR liegen, zur Zahlung angewiesen. Die **Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen** gestaltet sich regelmäßig äußerst kompliziert und langwierig.

In seiner Mitteilung führt der DStV **Anbieter** auf, die entsprechend vorgehen, z.B. das „Gewerberegister für Handel, Handwerk und Gewerbe" (Bad Kreuznach) oder die „Industrie und Gewerbe Verwaltung" (Gelsenkirchen).

DStV, Mitteilung vom 26.6.2013

Für Unternehmer

Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsatzsammlung 2012

Das Bundesfinanzministerium hat die **Richtsatzsammlung** für das Kalenderjahr 2012 **(mit Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben 2012/2013)** veröffentlicht.

Richtsatzsammlung

Die Finanzverwaltung setzt auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen **durchschnittliche Rohgewinnaufschläge** für verschiedene Gewerbezweige nach Umsatzklassen fest. Diese Werte werden **jährlich überprüft** und wenn nötig angepasst.

Die Richtsätze sind für die Finanzverwaltung ein Hilfsmittel, um **Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben** und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Bei **formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen** darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung grundsätzlich nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen.

Ist die Buchführung jedoch nicht ordnungsgemäß, ist **der Gewinn zu schätzen,** unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen.** Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Hinweis: Die Regelung dient der Vereinfachung, lässt aber **keine Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

BMF-Schreiben vom 18.7.2013, Az. IV A 4 - S 1544/09/10001-05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132330

Für Unternehmer

Betreuungsleistungen von Berufsbetreuern sind umsatzsteuerfrei

Vom Vormundschaftsgericht **zum Betreuer bestellte Personen** erbringen die Betreuungsleistungen grundsätzlich ehrenamtlich. Die Leistungen werden allerdings entgeltlich ausgeführt, wenn das Gericht bei der Bestellung ausspricht, dass die **Betreuung berufsmäßig erfolgt.** In diesem Fall sind die Leistungen der Betreuer, die **ab 1.7.2013 erbracht werden**, nach einer gesetzlichen Neuregelung **umsatzsteuerfrei.** Für die Zeit davor können sich die Betreuer auf das **Unionsrecht berufen,** wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat.

Im Streitfall erbrachte eine Berufsbetreuerin Betreuungsleistungen, die sie zunächst als umsatzsteuerpflichtig behandelte. Für die **noch offenen Veranlagungen** der Jahre 2005 bis 2008 beantragte sie dann aber, die Leistungen umsatzsteuerfrei zu stellen – und zwar zu Recht wie der Bundesfinanzhof entschied. Zwar waren die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit nach nationalem Recht nicht erfüllt, die Steuerpflichtige kann sich aber auf die Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht berufen.

Beachten Sie: Nicht umsatzsteuerfrei sind allerdings solche Leistungen, **die zum Gewerbe oder zum Beruf des Betreuers gehören.** Sofern zum Beispiel ein Rechtsanwalt Beratungsleistungen für die von ihm betreuten Personen erbringt, sind diese Leistungen nicht umsatzsteuerfrei.

BFH-Urteil vom 25.4.2013, Az. V R 7/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132365; Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809

Für Arbeitgeber

Vereinfachte Nachweise für den Lohnsteuerabzug bei Ausbildungsbeginn in 2013

Die Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Lohnsteuerkarte 2010 bzw. etwaige Ersatzbescheinigungen) werden im Laufe des Jahres 2013 schrittweise durch die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** abgelöst. Für **ledige Auszubildende,** die im Jahr 2013 **eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen,** gelten vereinfachende Regelungen.

Nach einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe kann der Arbeitgeber bei diesen Auszubildenden für den ELStAM-Abruf **ein erstes Dienstverhältnis anmelden**, wenn ihm dies der Auszubildende **schriftlich bestätigt.** Der Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung bedarf es dann nicht.

Wendet der Arbeitgeber noch keine ELStAM an, kann er ebenfalls ohne Vorlage der Papierbescheinigungen **die Steuerklasse I** bei der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde legen. Neben der genannten Bestätigung muss der Auszubildende dem Arbeitgeber lediglich noch **seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und seine Religionszugehörigkeit** mitteilen.

Beachten Sie: Demgegenüber benötigen **Ferienjobber** in der Regel eine Ersatzbescheinigung 2013, sofern sie keine Lohnsteuerkarte 2010 bzw. eine entsprechende Bescheinigung für das Jahr 2011 oder 2012 besitzen oder diese verloren haben.

OFD Karlsruhe, Mitteilung 07/2013 vom 22.7.2013

Für Arbeitgeber

Auslandsentsendung: Höhere Zuschläge seit 1.7.2013

Arbeitgeber, die **Mitarbeiter ins Ausland entsenden,** können die höheren Lebenshaltungskosten unter gewissen Voraussetzungen durch **einen lohnsteuer- und sozialabgabefreien Kaufkraftzuschlag** erstatten. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass sich die Werte für einige Länder **zum 1.7.2013** erhöht haben.

Die vom Bundesfinanzministerium aktuell bekannt gegebene **Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge** kann unter www.iww.de/sl320 heruntergeladen werden.

BMF-Schreiben vom 31.7.2013, Az. IV C 5 - S 2341/12/10002

Für Vermieter

Überschussprognose bei Ferienwohnungen selbst bei nur geplanter Eigennutzung erforderlich

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist die **Einkünfteerzielungsabsicht** selbst dann anhand einer Überschussprognose zu prüfen, wenn sich der Eigentümer lediglich **eine Zeit der Selbstnutzung** in der Nebensaison mit schwacher Nachfrage vorbehalten hat. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst entschieden.

Grundsätzlich ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit selbst bei **Werbungskostenüberschüssen** über längere Zeiträume davon auszugehen, dass **keine Liebhaberei** vorliegt, sofern die Wohnungen ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür **bereitgehalten** werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Vermietung in Eigenregie oder durch Vermittlung über Dritte erfolgt.

Haben sich die Eigentümer hingegen die Selbstnutzung vorbehalten, ist die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer **Überschussprognose** zu überprüfen. Dabei kommt es nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht darauf an, ob

- das Eigennutzungsrecht **tatsächlich verwendet oder ausgenutzt** wird,
- sich der Vorbehalt aus einem **individuell geschlossenen Vertrag** oder aus einem **formularmäßigen Mustervertrag** mit einem professionellen Vermittler ergibt.

Beachten Sie: Für Eigentümer kann es gegebenenfalls ratsam sein, sich keine Selbstnutzung vorzubehalten und am Ferienort **eine fremde Wohnung anzumieten.** Damit bleiben die Werbungskostenüberschüsse erhalten und die mühevolle Prognoserechnung entfällt.

BFH-Urteil vom 16.4.2013, Az. IX R 26/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132368

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.